

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsgebiet

(1) Der im Jahre 1922 gegründete Rückversicherungsverein trägt den Namen „Kieler Rückversicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ und hat seinen Sitz in Kiel.

(2) Sein Geschäftsgebiet erstreckt sich auf den EWR.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Kieler Rückversicherungsverein besteht darin, den Mitgliedern Rückversicherung zu gewähren oder zu vermitteln. Der Vorstand des Kieler Rückversicherungsvereins ist berechtigt, seinerseits Rückdeckung bei anderen Rückversicherern zu nehmen.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger sowie durch Rundschreiben.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Beginn

(1) Mitglieder des Kieler Rückversicherungsvereins können nur Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden, die Schadenversicherungsverträge mit Versicherungsnehmern abschließen und ihren Sitz im EWR haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Kieler Rückversicherungsverein nach schriftlicher Anerkennung der Satzung. Durch besondere vertragliche Vereinbarung werden Einzelheiten über Beginn und Beendigung des Versicherungsverhältnisses festgelegt.

§ 5

Beendigung

(1) Der Austritt kann gemäß den im Einzelvertrag der Mitgliedsunternehmen mit dem Kieler Rückversicherungsverein festgelegten Bedingungen erfolgen. Mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, müssen aber für alle Verbindlichkeiten des Kieler Rückversicherungsvereins aus dem Geschäftsjahr, in dem sie ausscheiden, mit aufkommen.

III. Rückversicherungsverhältnis

§ 6

Unterzeichnung der Verträge

Die Unterzeichnung der Verträge zwischen dem Kieler Rückversicherungsverein und seinen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

IV. Organe

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Kieler Rückversicherungsvereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten 14 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.

(3) Die Einberufung muss mindestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung erfolgen und Zeit, Ort (innerhalb Schleswig-Holsteins) und Tagesordnung enthalten.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es beschließt oder wenn es von mindestens 5 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich jedoch unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen. Jeder Verein kann aber nicht mehr als 3 weitere Vereine vertreten.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt geheim (durch Stimmzettel).

§ 9

Aufgabe

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt;
- Verwendung des Bilanzgewinns;
- Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- Wahlen zum Aufsichtsrat
- Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates;
- Entscheidung über Beschwerden und Anträge einzelner Mitglieder, die mindestens 2 Monate vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein müssen;
- Änderungen der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Aufsichtsrat

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Personen, sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf, spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet.

(2) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen sind, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Für Beschlüsse und Wahlen gelten die für die Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze und die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Reisekosten und Tagelöhner gewährt. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.

(1) Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- Überwachung der Geschäftsführung;
- Prüfung des Jahresabschlusses, der Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses.
- (2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 - b) Bestellung von Prokuristen.

§ 12

Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt,

- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen;
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt.

Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt werden.
- (2) Der Kieler Rückversicherungsverein wird durch 2 Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen, für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 10.000 durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Kieler Rückversicherungsverein zu leiten.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

V. Beiträge

§ 14

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe ihrer Rückversicherungsverträge zu entrichten.
- (2) Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem der Geschäftsjahre nicht aus, so kann der Fehlbetrag durch Nachschüsse unter Berücksichtigung des verfügbaren Teiles der Rücklagen gedeckt werden, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis der nach Absatz 1 zu leistenden Jahresbeiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist für sie werden vom Vorstand festgesetzt; die Höhe ist auf einen Jahresbeitrag begrenzt.
- (3) Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder beizutragen.

§ 15

Einziehung der Beiträge und Nachschüsse

Die an den Kieler Rückversicherungsverein zu leistenden Beiträge und Nachschüsse werden gegebenenfalls im ordentlichen Rechtswege eingezogen, nachdem das Mitgliedsunternehmen mit einer Frist von 4 Wochen durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung aufgefordert ist.

VI. Vermögensverwaltung

§ 16

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien.

§ 17

Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet, deren Mindesthöhe dem gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds entsprechen muss.
- (2) Der Verlustrücklage fließt, bis die satzungsgemäße Mindesthöhe nach Absatz 1 erreicht ist, jährlich der gesamte Jahresüberschuss zu.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zuführung in besonderen Fällen abweichend geregelt werden.

- (4) Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließt ihr nur noch ein vom Vorstand zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu.
- (5) Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden, wobei jedoch die Hälfte des Mindestbetrages nicht unterschritten werden darf.

§ 18

Beitragsrückerstattung

- (1) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss zugewiesen werden.
- (2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beiträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
- (3) An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.
- (4) Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen.

VII. Änderung der Satzung

§ 19

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die Organe (§§ 7-13) und der Vermögensverwaltung (§§ 16-18) mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 20

Durchführung

- (1) Die Auflösung des Kieler Rückversicherungsvereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss sind die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen der Beschluss mit drei Viertel Mehrheit gefasst werden kann. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die zwischen dem Kieler Rückversicherungsverein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 21

Liquidation

- (1) Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen; für ihre Beschlüsse ist Übereinstimmung erforderlich.
- Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt; ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45-49 VAG Anwendung.